



Das deutsche Geschmacksmusterrecht

- Bestandsaufnahme und Ausblick -

Marcus Kühne

Referatsleiter Geschmacksmusterstelle

DPMA

VPP-Bezirksgruppe Mitte

Kronberg, 30. Juni 2009



„Vor Jahren herrschte Preiswettbewerb,
dann Qualitätswettbewerb, und **heute ist
Design das entscheidende Wettbewerbs-
kriterium. Wir leben in einem
Gestaltungswettbewerb.**“



Überblick

Grundlagen des Geschmacksmusterschutzes

Statistischer Überblick

Zurückliegende und geplante Änderungen

Risiken und Chancen der Darstellungsweise

Kostenübersicht

Vergleich deutsches und EU-Geschmacksmuster

Vergleich Geschmacksmuster/Marke



Überblick

Grundlagen des Geschmacksmusterschutzes

Statistischer Überblick

Zurückliegende und geplante Änderungen

Risiken und Chancen der Darstellungsweise

Kostenübersicht

Vergleich deutsches und EU-Geschmacksmuster

Vergleich Geschmacksmuster/Marke



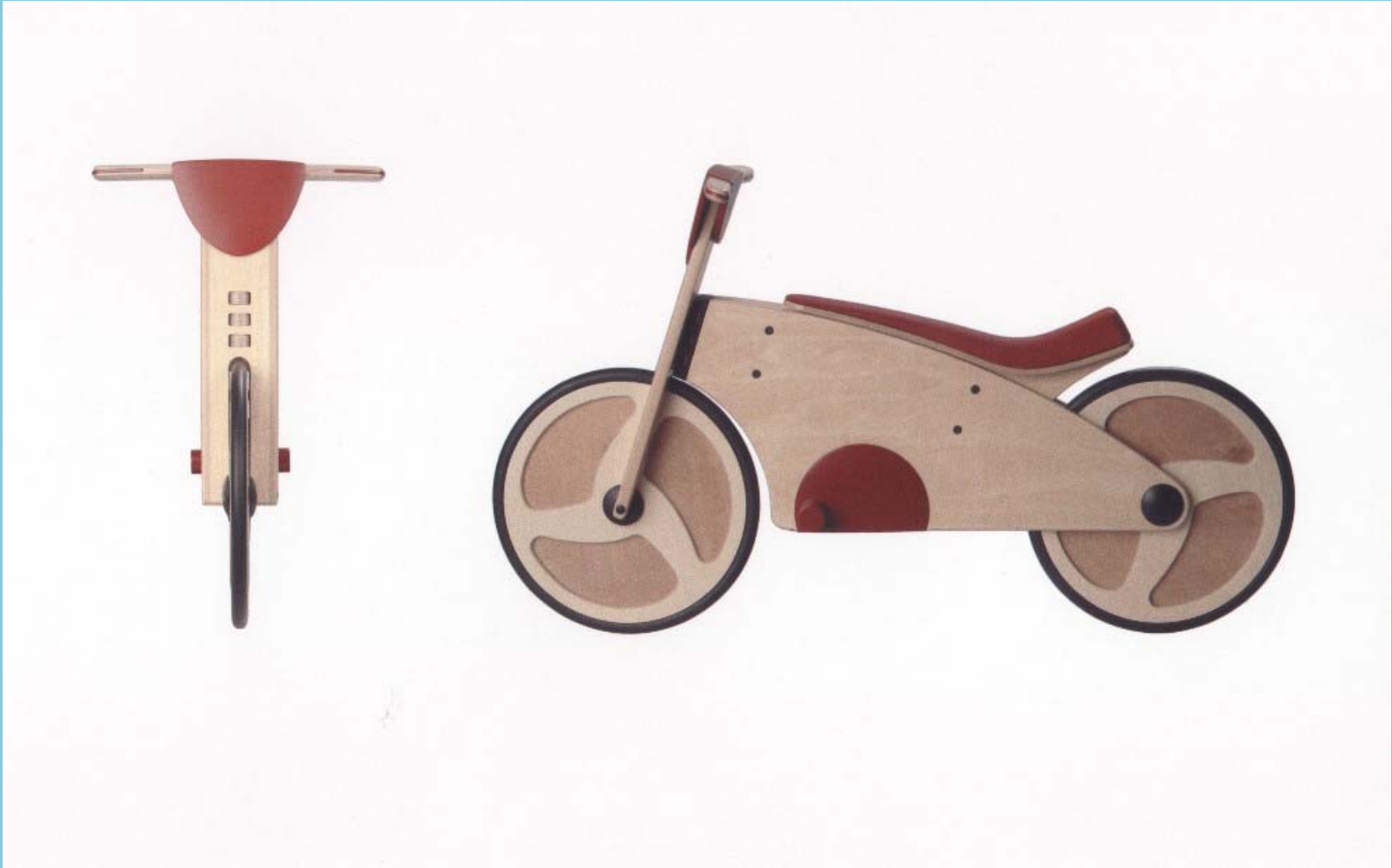
Erzeugnis

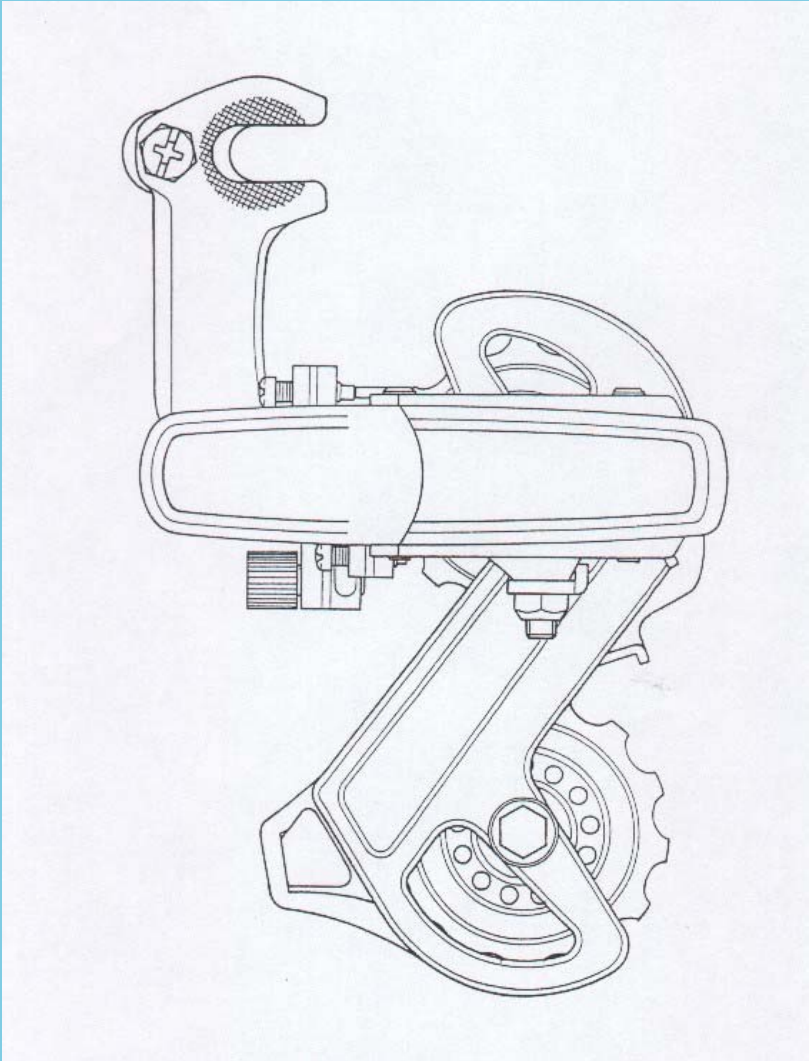
Jeder industrielle oder handwerkliche Gegenstand, einschließlich Verpackung, Ausstattung, grafischer Symbole und typografischer Schriftzeichen sowie von Einzelteilen, die zu einem komplexen Erzeugnis zusammengebaut werden sollen.

Computerprogramm: (-)













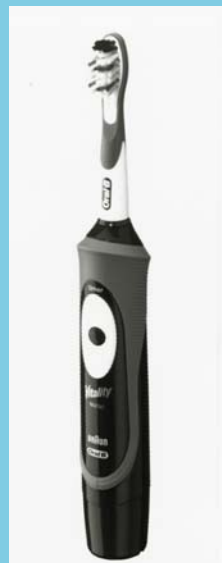














Schutzmöglichkeiten (territorial)

Deutschland



Deutsches Patent-
und Markenamt
(DPMA)

EU-weit



Harmonisierungsamt
für den Binnenmarkt
(HABM)

"international"



Weltorganisation
für geistiges
Eigentum (WIPO)



Überblick

Grundlagen des Geschmacksmusterschutzes

Statistischer Überblick

Zurückliegende und geplante Änderungen

Risiken und Chancen der Darstellungsweise

Kostenübersicht

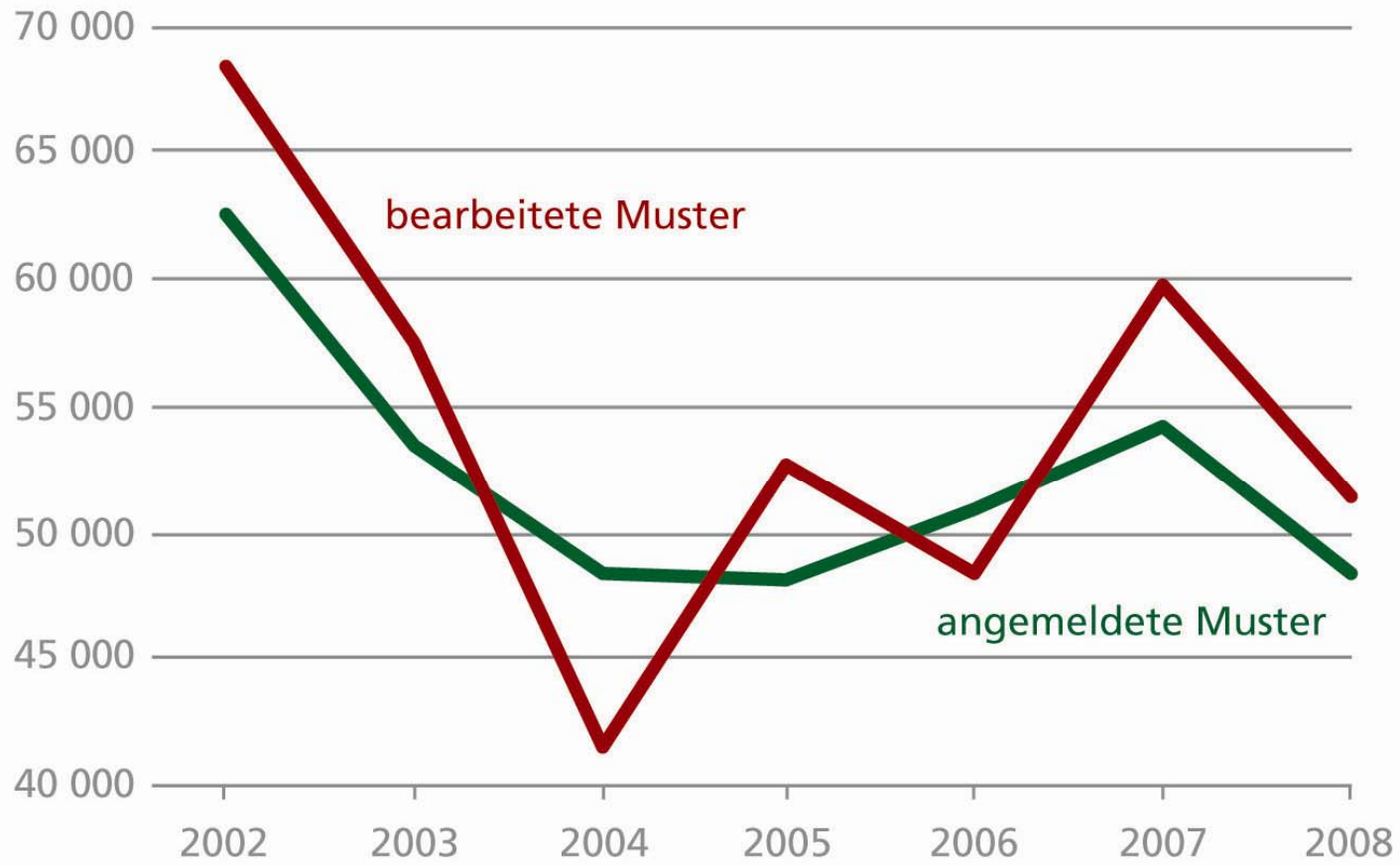
Vergleich deutsches und EU-Geschmacksmuster

Vergleich Geschmacksmuster/Marke



Statistischer Überblick

Entwicklung der Anmeldetätigkeit in DE



Angemeldete und bearbeitete Muster



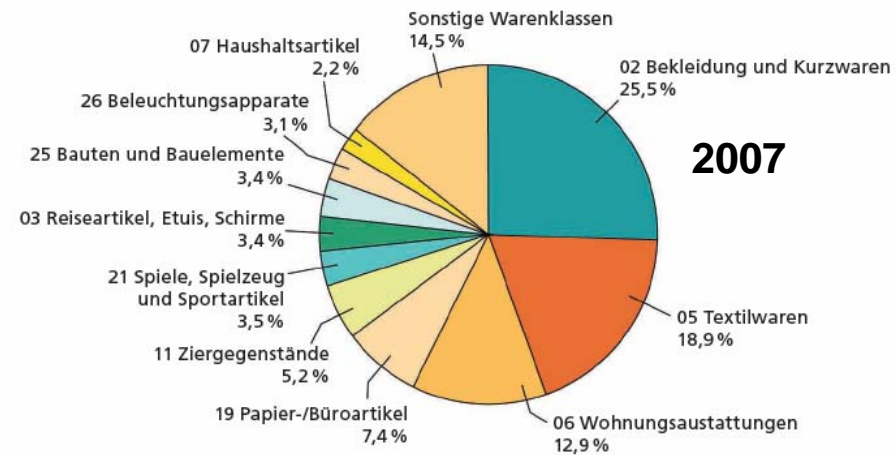
Statistischer Überblick

Verteilung der Warenklassen



Verteilung der Warenklassen 2008

Warenklasse	2008	Anteil in %
02 Bekleidung und Kurzwaren	20 567	21,9
05 Textilwaren	17 101	18,3
06 Wohnungsausstattungen	13 362	14,3
19 Papier- / Büroartikel	7 259	7,7
11 Ziergegenstände	6 641	7,1
25 Bauten und Bauelemente	3 618	3,8
26 Beleuchtungsapparate	3 099	3,3
21 Spiele, Spielzeug und Sportartikel	2 821	3,0
07 Haushaltsartikel	2 571	2,7
09 Verpackungen und Behälter	2 178	2,3





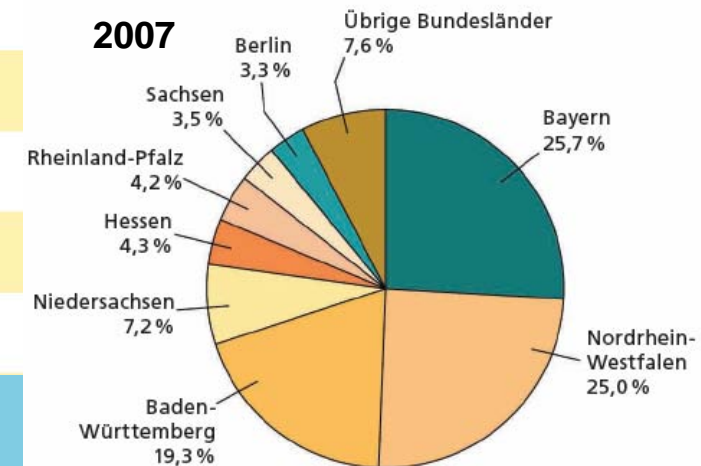
Statistischer Überblick

Verteilung der inländischen Anmelder auf die Bundesländer



*Verteilung der von inländischen Anmeldern
angemeldeten Muster nach Bundesländern*

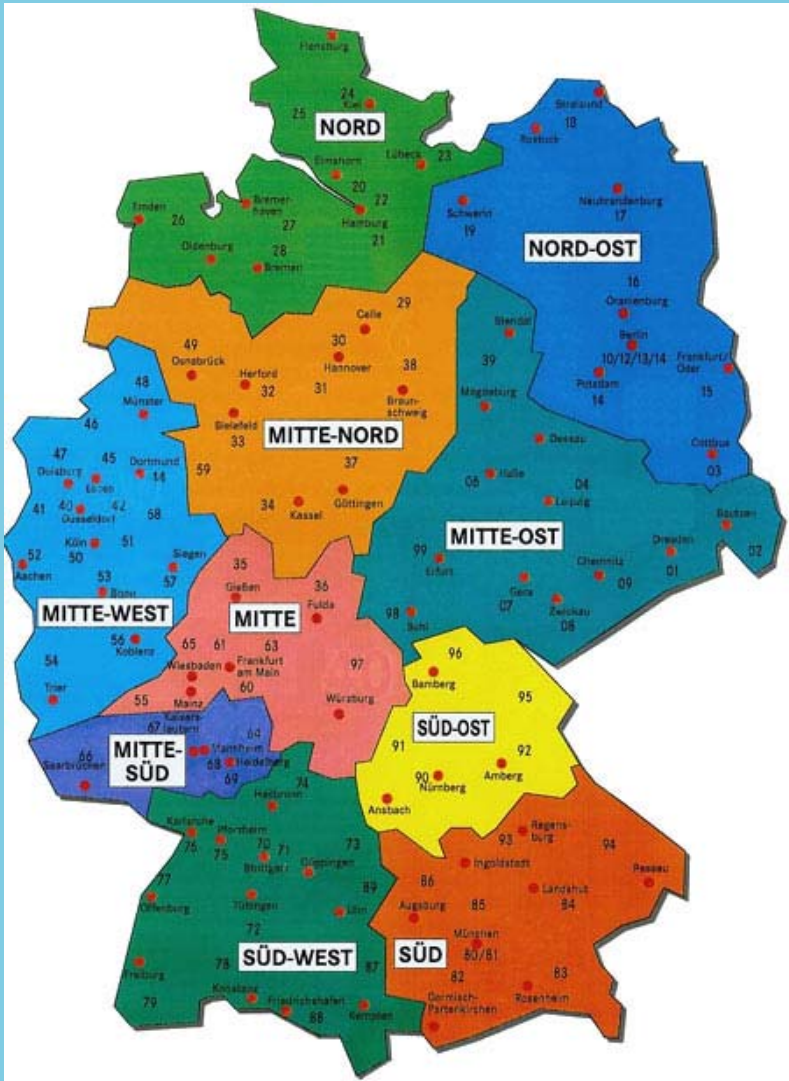
	2008	Anteil in %
Nordrhein-Westfalen	9 290	26,3
Bayern	8 425	23,9
Baden-Württemberg	5 424	15,4
Niedersachsen	3 137	8,9
Rheinland-Pfalz	1 895	5,4
Hessen	1 220	3,5
Berlin	1 199	3,4
Sachsen	1 113	3,2





Angemeldete Muster 2008 nach Bundesländern





Bezirksgruppen
des VPP



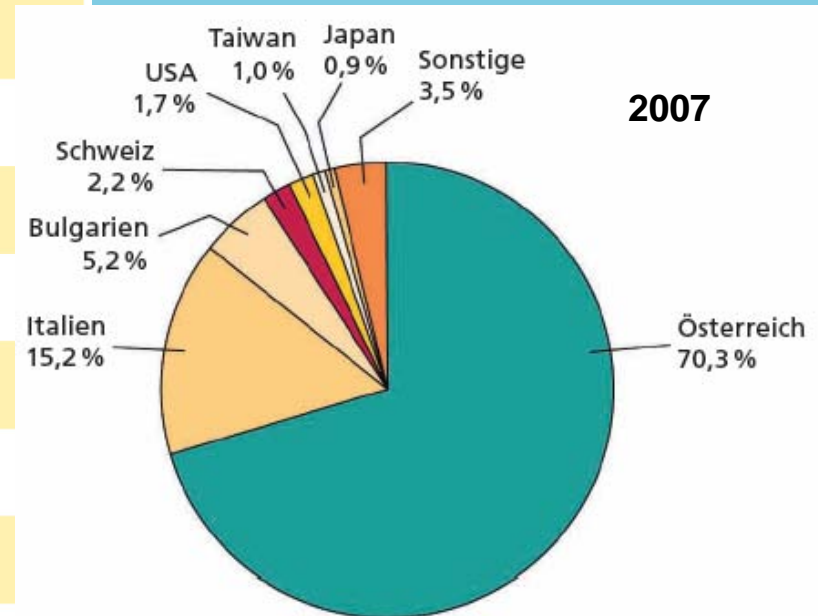
Statistischer Überblick

Verteilung der ausländischen Anmelder



Verteilung der von ausländischen Anmeldern eingereichten Muster nach Herkunftsländern

	2008	Anteil in %
Österreich	6 661	58,0
Italien	2 921	25,4
Russische Föderation	319	2,8
Bulgarien	300	2,6
USA	279	2,5
Schweiz	244	2,1
Japan	177	1,6
Sonstige	576	5,0
Insgesamt	11 477	100





Überblick

Grundlagen des Geschmacksmusterschutzes

Statistischer Überblick

Zurückliegende und geplante Änderungen

Risiken und Chancen der Darstellungsweise

Kostenübersicht

Vergleich deutsches und EU-Geschmacksmuster

Vergleich Geschmacksmuster/Marke



Zurückliegende Änderungen

International

- 23.12.2003** Inkrafttreten der Genfer Akte zum Haager Abkommen über die internationale Hinterlegung gewerblicher Muster und Modelle
- 01.04.2004** Gemeinsame Ausführungsordnung
- 02.04.2009** 35 Mitglieder in Genfer Akte



Zurückliegende Änderungen Europäische Gemeinschaft

Beitritt der EU zur Genfer Akte

wurde am 01.01.2008 wirksam

**jede Registrierung einer internationalen
Eintragung, in der die Gemeinschaft
genannt ist, hat die Wirkung eines
Gemeinschaftsgeschmacksmusters**



Zurückliegende Änderungen

Europäische Gemeinschaft

Beitritt der EU zur Genfer Akte

Einreichung ausschließlich beim IB in Genf

individuelle Benennungsgebühr = 62,- €
(Aufrechterhaltung = 31,- €)



Zurückliegende Änderungen

Deutschland

**Mehrere Änderungen in der
Geschmacksmusterverordnung**

Inkrafttreten: 01.11.2008



Neue Regelungen in Geschmacksmusterverordnung

Wiedergabeformblätter und Beschreibung einfach

Wiedergabe (§ 6 GeschmMV)

Muster (Bild, Nr.) Aktenzeichen (wird vom DPMA vergeben)

Anzahl der auf diesem Formblatt zu diesem Muster angebrachten Darstellungen (max. sieben Darstellungen pro Muster)

R 5703.1
7.04

Seite von

Wenn der Platz nicht ausreicht, bitte dieses Blatt vervielfältigen.
Eine Darstellung für jedes Muster ist obligatorisch.
Das Musterbild ist in der Beschreibung für jedes Muster anzubringen.

Wiedergabe (§ 6 GeschmMV)

Muster (Bild, Nr.) Aktenzeichen (wird vom DPMA vergeben)

Anzahl der auf diesem Formblatt zu diesem Muster angebrachten Darstellungen (max. sieben Darstellungen pro Muster)

R 5703.1
7.04

Seite von

Wenn der Platz nicht ausreicht, bitte dieses Blatt vervielfältigen.
Eine Darstellung für jedes Muster ist obligatorisch.
Das Musterbild ist in der Beschreibung für jedes Muster anzubringen.

Wiedergabe (§ 6 GeschmMV)

Muster (Bild, Nr.) Aktenzeichen (wird vom DPMA vergeben)

Anzahl der auf diesem Formblatt zu diesem Muster angebrachten Darstellungen (max. sieben Darstellungen pro Muster)

R 5703.1
7.04

Seite von

Wenn der Platz nicht ausreicht, bitte dieses Blatt vervielfältigen.
Eine Darstellung für jedes Muster ist obligatorisch.
Das Musterbild ist in der Beschreibung für jedes Muster anzubringen.



Neue Regelungen in Geschmacksmusterverordnung

Wiedergabeformblätter und Beschreibung einfach

Erhöhung der maximalen Darstellungszahl auf 10

Wiedergabeformblätter durch digitalen Datenträger ersetzbar

Beschreibungen zu jedem Muster einzeln

Eingereichte Beschreibungen werden immer bekannt gemacht

Erzeugnisangabe: Wegfall der Ordnungsverpflichtung

Erzeugnisangabe: Kompetenzerweiterung



Ratifizierung der Genfer Akte und Umsetzung im deutschen Recht

18.06.2009 Verabschiedung des Vertragsgesetzes und des Ersten Gesetzes zur Änderung des Geschmacksmustergesetzes durch den Bundestag

Fortgang: Ratifizierung durch Bundespräsident
Verkündung



Ratifizierung der Genfer Akte und Umsetzung im deutschen Recht

Inkrafttreten

Vertragsgesetz	am Tag nach der Verkündung (Art. 3 I)
Genfer Akte	drei Monate nach Hinterlegung der Ratifikationsurkunde bei WIPO (Art. 28 III b der Genfer Akte)
GeschmMG-ÄndG	mit dem selben Tag (Art. 3)



Ratifizierung der Genfer Akte und Umsetzung im deutschen Recht

Neuer Abschnitt (13) im Geschmacksmustergesetz mit

Einreichung der Anmeldung (auch beim DPMA)

Schutzverweigerung

Nachträgliche Schutzentziehung

Eintritt der Schutzwirkung in DE

Neue Verordnungsermächtigung in § 26



Ratifizierung der Genfer Akte und Umsetzung im deutschen Recht

Konsequenzen für das DPMA

Weiterleitung von Internationalen Anmeldungen (25 €) ⇒
Anerkennung des Einreichungstages beim DPMA als IR-AT

Prüfung der Schutzverweigerung

Bescheinigungen zum Inhaberwechsel, Regel 20 I b ii GemAusfO



Ratifizierung der Genfer Akte und Umsetzung im deutschen Recht

Prüfung der Schutzverweigerung (Verfahren)

Schutzhindernisse nach § 18 GeschmMG

Mitteilung der Schutzverweigerung an IB der WIPO innerhalb von 6 Monaten nach Veröffentlichung des Internationalen Geschmacksmusters

IB sendet Inhaber Kopie der Mitteilung

Möglichkeit rechtlichen Gehörs für Inhaber innerhalb von 4 Monaten ab Absendung der Kopie

Bestätigung bzw. Rücknahme der Schutzverweigerung durch DPMA



Ratifizierung der Genfer Akte und Umsetzung im deutschen Recht

Eintritt der Schutzwirkung in DE

Mit Eintragung durch IB

Problem:

Konflikt bei Aufschiebung der Bildbekanntmachung (bis zu 30 Monate), da Prüfung der Schutzverweigerung erst ab Veröffentlichung

Wirkung entfällt ex tunc mit Schutzverweigerung, -entziehung oder Feststellung der Unwirksamkeit

Wirkung entsteht erneut (ex tunc) mit Rücknahme der Schutzverweigerung



Ratifizierung der Genfer Akte und Umsetzung im deutschen Recht

Konsequenzen für den Anmelder

Keine Änderung für deutsche Anmelder, da EU-Mitgliedschaft bereits vor Ratifizierung Anmeldung über Genfer Akte ermöglichte

Ausländische Anmelder können DE über die Genfer Akte benennen



Geplante Änderungen im deutschen Geschmacksmusterrecht

Inhouse-Herstellung des Geschmacksmusterblattes ab 2010

Auflösung der Diskrepanz zwischen Schutzentstehung
(Eintragung) und Offenbarung im Blatt

Vereinfachung der Gebührenstruktur

Streichung der Erzeugnisangabe aus Katalog der
Mindesterfordernisse (§ 11 II GeschmMG)

Nichtigkeitsverfahren



Weitere geplante Änderungen

Elektronische Anmeldung: Oktober/November 2009

DPMAREGISTER für Geschmacksmuster: Anfang 2010

Elektronische Akte für Geschmacksmusterverfahren im
DPMA: 2015 !?



Überblick

Grundlagen des Geschmacksmusterschutzes

Statistischer Überblick

Zurückliegende und geplante Änderungen

Risiken und Chancen der Darstellungsweise

Kostenübersicht

Vergleich deutsches und EU-Geschmacksmuster

Vergleich Geschmacksmuster/Marke



BGH-Entscheidung
– *Sitz-Liegemöbel* –
GRUR 2001, 503-506



B 1



B 2



B 3



B 4



B 5



B 6



B 7





B 9



B 10



B 11



BGH-Entscheidung "*Sitz-Liegemöbel*", GRUR 2001, 503-506

Leitsatz:

Sind bei der Einzelanmeldung eines Modells als Geschmacksmuster mehrere Fotografien hinterlegt worden, die das Modell in verschiedenen Ausführungsformen zeigen, sind die hinterlegten Fotografien rechtlich als eine einzige Darstellung im Sinne des GeschmMG § 7 Abs 3 Nr 2 anzusehen.



BGH-Entscheidung "*Sitz-Liegemöbel*", GRUR 2001, 503-506

Leitsatz (Forts.):

Abweichungen der Fotografien voneinander führen demgemäß nicht zu einer Vermehrung der Schutzgegenstände, sondern müssen bei der Bestimmung des Schutzgegenstands des Musters außer Betracht bleiben.



001.1 (11) 407 01 073



001.2 (11) 407 01 073



001.3 (11) 407 01 073





Konsequenz aus der *Sitz-Liegemöbel*-Entscheidung

Schutzgegenstand definiert sich für

Vorderseite

aus



Rückseite

aus





Konsequenz aus der *Sitz-Liegemöbel*-Entscheidung

Es verbleiben

Für

Vorderseite



Für

Rückseite





Anmeldeoptionen

Farbe oder/und schwarz/weiß



Eingereicht und eingetragen wurden:

001.1 (11)407 01 708



001.2 (11)407 01 708



001.3 (11)407 01 708



Schutzgegenstand ???



001.1 (11)407 01 708



001.2 (11)407 01 708





001.1 (11)407 01 708



001.2 (11)407 01 708





Anmeldeoptionen

Darstellung des gesamten
Gegenstandes

vs.

Darstellung von Details

CEO / BMW X5



**Meldung im Managermagazin am 07.09.2007
(im Vorfeld der IAA)**


<http://www.managermagazin.de/unternehmen/artikel/0,2828,504549,00.html>



PRODUKTPIRATERIE

BMW zieht in den Kampf

BMW hat Klage gegen einen Importeur von mutmaßlichen Produktfälschungen aus China eingereicht. Ziel sei, dass der Geländewagen Shuanghuan Ceo, der dem BMW-Modell X5 ähnele, nicht in Deutschland verkauft werden dürfe. Bisher allerdings will sich der Importeur des Fahrzeugs dem Druck nicht beugen.

Hamburg - Der Plagiatsstreit zwischen deutschen Automobilherstellern und einem chinesischen Konkurrenten geht vor Gericht. BMW  habe Klage gegen den Vertrieb des Geländewagens Ceo aus China in Deutschland eingereicht, teilte ein Unternehmenssprecher am Freitag in München mit.



© BMW AG

Großansicht

Entscheidung vor Gericht: BMW will Richter über den angeblichen chinesischen Nachbau des bayerischen Geländewagens X5 entscheiden lassen

Man habe Hinweise darauf, dass der Ceo des chinesischen Herstellers Shuanghuan, der aus Sicht von BMW eine Kopie des X5 darstellt, demnächst in den Vertrieb gehen sollte. Zu weiteren Details wollte sich der Sprecher mit Verweis auf das schwebende Verfahren nicht äußern.

Ungeachtet der Klage will der Importeur "China Automobile Deutschland" den Ceo auf der Automesse IAA kommende Woche in Frankfurt am Main zeigen. "Das Auto sieht keinem BMW-Modell ähnlich", sagte Unternehmenschef Karl Schlössl der Branchenzeitung "Automobilwoche".



CEO





BMW X5



UFO
von Zhejiang
Jonway





Toyota RAV4



Zonda A9

Neoplan Starliner





Shuanghuan Noble



Smart Fortwo



Lösungsmöglichkeit am Beispiel einer Fußballschuh- Anmeldung



Wiedergabe
(§ 6 GeschmMV)

2455.01-8215DE "Total 90"

Muster (Ifd. Nr.) <small>(Pro Muster ist ein gesondertes Blatt zu verwenden)</small>	7	Aktenzeichen (wird vom DPMA vergeben)	
Anzahl der auf diesem Formblatt zu diesem Muster angebrachten Darstellungen (max. sieben Darstellungen pro Muster)	1		4 0701025

Bei den einzelnen Darstellungen ist die Nummerierung nach § 6 Abs. 3 Satz 3 GeschmMV anzubringen (Bsp.: 2.3 für die 3. Darstellung des 2. Musters).



7.1

Wenn der Platz nicht ausreicht, bitte dieses Blatt vervielfältigen.
Eine Darstellung für jedes Muster ist obligatorisch.
Die Mehrstücke der Darstellungen sind jeweils auf einzelnen Formblättern anzubringen.

Wiedergabe
(§ 6 GeschmMV)

2465.01-8215DE "Total 90"

Muster (Ifd. Nr.) <small>(Pro Muster ist ein gesondertes Blatt zu verwenden)</small>	7	Aktenzeichen (wird vom DPMA vergeben)	
Anzahl der auf diesem Formblatt zu diesem Muster angebrachten Darstellungen (max. sieben Darstellungen pro Muster)	1		4 0701025

Bei den einzelnen Darstellungen ist die Nummerierung nach § 6 Abs. 3 Satz 3 GeschmMV anzubringen (Bsp.: 2.3 für die 3. Darstellung des 2. Musters).



7.2

Wenn der Platz nicht ausreicht, bitte dieses Blatt vervielfältigen.
Eine Darstellung für jedes Muster ist obligatorisch.
Die Mehrstücke der Darstellungen sind jeweils auf einzelnen Formblättern anzubringen.



**Wiedergabe
(§ 6 GeschmV)**

2465.01-8215DE "Total 90"

Muster (Ifd. Nr.) <small>(Pro Muster ist ein gesondertes Blatt zu verwenden)</small>	7	Aktenzeichen (wird vom DPMA vergeben)	4 0701025
Anzahl der auf diesem Formblatt zu diesem Muster angebrachten Darstellungen (max. sieben Darstellungen pro Muster)	1		

Bei den einzelnen Darstellungen ist die Nummerierung nach § 6 Abs. 3 Satz 3 GeschmV anzubringen (Bsp.: 2.3 für die 3. Darstellung des 2. Musters).



7.3

Wenn der Platz nicht ausreicht, bitte dieses Blatt vervielfältigen.
Eine Darstellung für jedes Muster ist obligatorisch.
Die Mehrstücke der Darstellungen sind jeweils auf einzelnen Formblättern anzubringen.

**Wiedergabe
(§ 6 GeschmV)**

2465.01-8215DE "Total 90"

Muster (Ifd. Nr.) <small>(Pro Muster ist ein gesondertes Blatt zu verwenden)</small>	7	Aktenzeichen (wird vom DPMA vergeben)	4 0701025
Anzahl der auf diesem Formblatt zu diesem Muster angebrachten Darstellungen (max. sieben Darstellungen pro Muster)	1		

Bei den einzelnen Darstellungen ist die Nummerierung nach § 6 Abs. 3 Satz 3 GeschmV anzubringen (Bsp.: 2.3 für die 3. Darstellung des 2. Musters).



7.4

Wenn der Platz nicht ausreicht, bitte dieses Blatt vervielfältigen.
Eine Darstellung für jedes Muster ist obligatorisch.
Die Mehrstücke der Darstellungen sind jeweils auf einzelnen Formblättern anzubringen.




2465.01-8215DE "Total 90"

Wiedergabe
(§ 6 GeschmMV)

Muster (Iff. Nr.) <small>(Pro Muster ist ein gesondertes Blatt zu verwenden)</small>	7	Aktzeichen (wird vom DPMA vergeben)
Anzahl der auf diesem Formblatt zu diesem Muster angebrachten Darstellungen <small>(max. sieben Darstellungen pro Muster)</small>	1	4 0 7 0 1 0 2 5

Bei den einzelnen Darstellungen ist die Nummerierung nach § 6 Abs. 3 Satz 3 GeschmMV anzubringen (Bsp.: 2.3 für die 3. Darstellung des 2. Musters).



7.5


Wenn der Platz nicht ausreicht, bitte dieses Blatt vervielfältigen.
Eine Darstellung für jedes Muster ist obligatorisch.
Die Mehrstücke der Darstellungen sind jeweils auf einzelnen Formblättern anzubringen.

2465.01-8215DE "Total 90"

Wiedergabe
(§ 6 GeschmMV)

Muster (Iff. Nr.) <small>(Pro Muster ist ein gesondertes Blatt zu verwenden)</small>	7	Aktzeichen (wird vom DPMA vergeben)
Anzahl der auf diesem Formblatt zu diesem Muster angebrachten Darstellungen <small>(max. sieben Darstellungen pro Muster)</small>	1	4 0 7 0 1 0 2 5

Bei den einzelnen Darstellungen ist die Nummerierung nach § 6 Abs. 3 Satz 3 GeschmMV anzubringen (Bsp.: 2.3 für die 3. Darstellung des 2. Musters).



7.6

Wenn der Platz nicht ausreicht, bitte dieses Blatt vervielfältigen.
Eine Darstellung für jedes Muster ist obligatorisch.
Die Mehrstücke der Darstellungen sind jeweils auf einzelnen Formblättern anzubringen.




2465.01-8215DE "Total 90"

Wiedergabe
(§ 6 GeschmV)

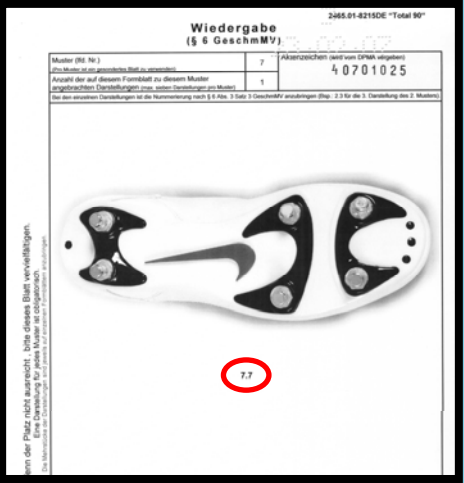
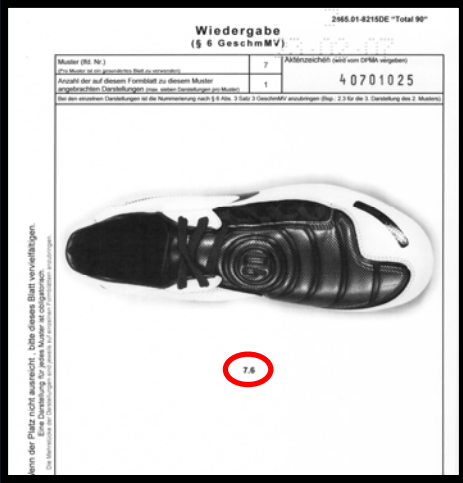
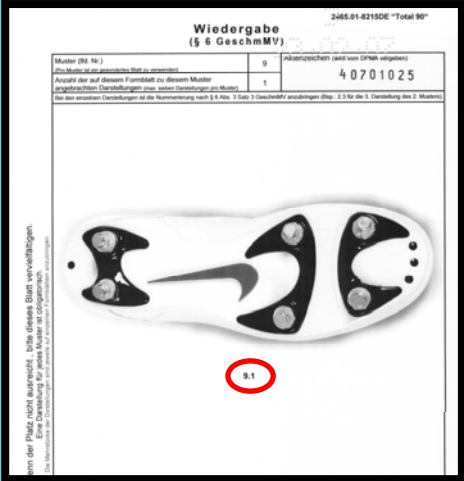
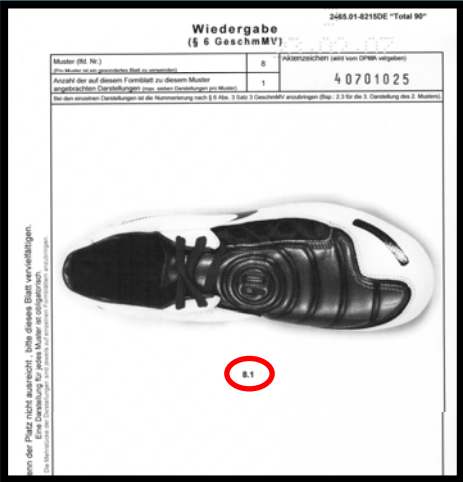
Muster (Ifd. Nr.) <small>(Pro Muster ist ein gesondertes Blatt zu verwenden)</small>	7	Aktenzeichen (wird vom DPMA vergeben) 4 0701025
Anzahl der auf diesem Formblatt zu diesem Muster angebrachten Darstellungen <small>(max. sieben Darstellungen pro Muster)</small>	1	

Bei den einzelnen Darstellungen ist die Nummerierung nach § 6 Abs. 3 Satz 3 GeschmV anzubringen (Bsp.: 2.3 für die 3. Darstellung des 2. Musters).



7.7

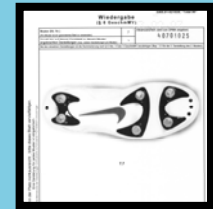
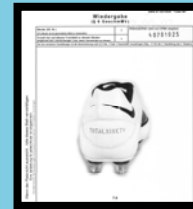
Wenn der Platz nicht ausreicht, bitte dieses Blatt vervielfältigen.
Eine Darstellung für jedes Muster ist obligatorisch.
Die Mehrstücke der Darstellungen sind jeweils auf einzelnen Formblättern anzubringen.





Schutz auf

Gesamten Schuh (alle Details an konkreter Stelle)



UND

Oberseite (isoliert)



UND

Sohle (isoliert)





Überblick

Grundlagen des Geschmacksmusterschutzes

Statistischer Überblick

Zurückliegende und geplante Änderungen

Risiken und Chancen der Darstellungsweise

Kostenübersicht

Vergleich deutsches und EU-Geschmacksmuster

Vergleich Geschmacksmuster/Marke



Kosten (DE)

Anmeldegebühr

Einzelanmeldung 70 €

Sammelanmeldung pro Muster 7 €
mindestens jedoch 70 €

Bekanntmachungskosten:

pro Muster 12 €



Kosten (IR)

Gebührenrechner:

<http://www.wipo.int/hague/en/fees/calculator.jsp>



Überblick

Grundlagen des Geschmacksmusterschutzes

Statistischer Überblick

Zurückliegende und geplante Änderungen

Risiken und Chancen der Darstellungsweise

Kostenübersicht

Vergleich deutsches und EU-Geschmacksmuster

Vergleich Geschmacksmuster/Marke



Deutsches/Europäisches Geschmacksmuster

Deutsches Geschmacksmuster

- + höhere Rechtssicherheit
infolge strengeren
(Formal-)
Prüfungsmaßstabes
- lediglich Schutz für
Deutschland

Gemeinschafts- geschmacksmuster

- + Schutz für das gesamte
Gebiet der EU
- Risiko der Nichtig-
erklärung in weit
entfernt geglaubtem
Mitgliedstaat ("Alles-
oder Nichts-Prinzip")



Deutsches/Europäisches Geschmacksmuster

Kostenvergleich bei Anmeldung eines Musters

Deutsches Geschmacksmuster

Anmeldegebühr	70 €
Bekanntmachung	12 €

Summe	82 €
-------	------

Gemeinschafts- geschmacksmuster

Anmeldegebühr	230 €
Bekanntmachung	120 €

Summe	350 €
-------	-------



Überblick

Grundlagen des Geschmacksmusterschutzes

Statistischer Überblick

Zurückliegende und geplante Änderungen

Risiken und Chancen der Darstellungsweise

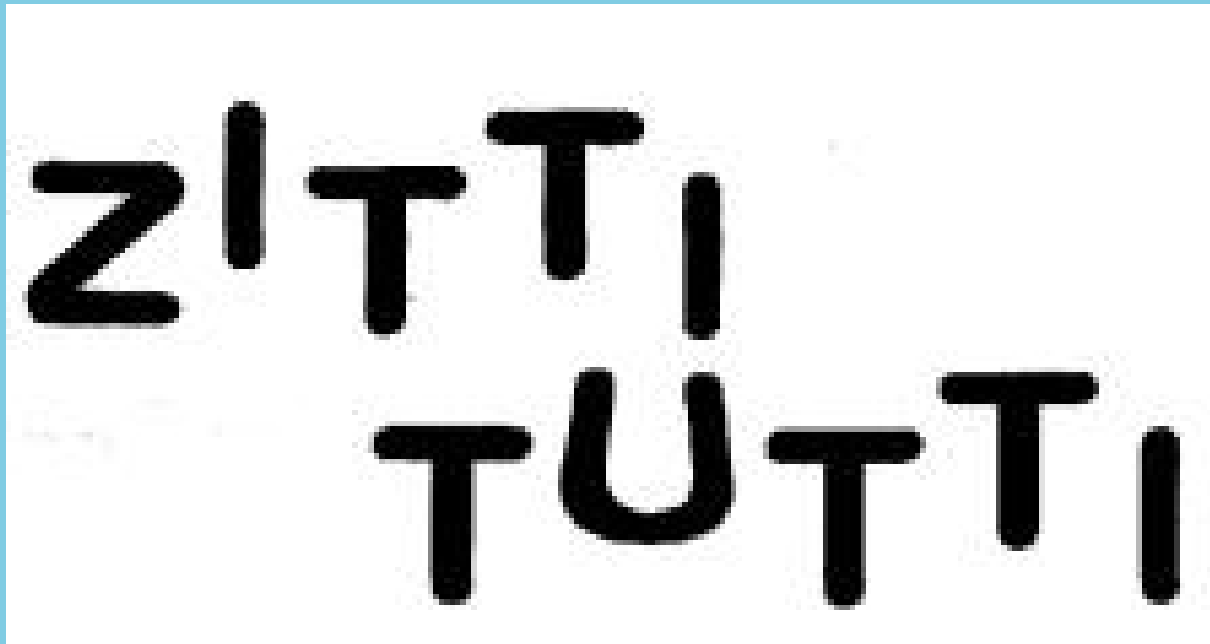
Kostenübersicht

Vergleich deutsches und EU-Geschmacksmuster

Vergleich Geschmacksmuster/Marke



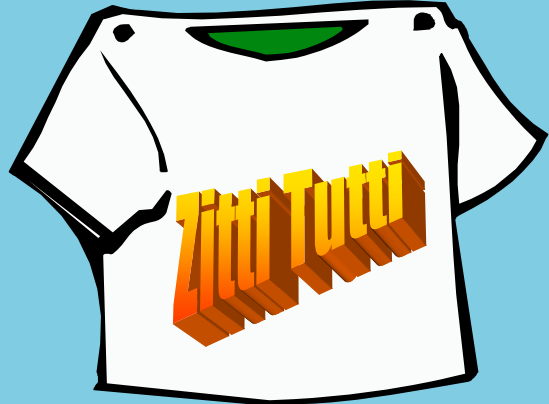
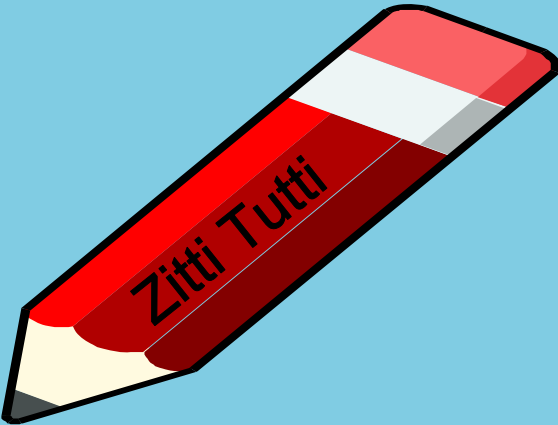
Verhältnis Geschmacksmuster / Marke



Marke in Warenklasse:	25	Wäsche [Bekleidungsstücke]
Geschmacksmuster in Klasse:	99-00	Grafische Symbole

ZITTI
TUTTI

ZITTI
TUTTI
Kids





Kostenvergleich Geschmacksmuster / Marke (DE)

Geschmacksmuster

Anmeldegebühr 70 €

Bekanntmachung 12 €

Aufrechterhaltung
auf 10 Jahre 90 €

Summe 172 €

Marke

Anmeldegebühr 300 €

(10 Jahre Schutz und
drei Klassen inkl.)

(jede weitere Klasse
= 100 €)

Summe 300 €



Fragen?

www.dpma.de

Auskunftsstelle 089 2195 3402

info@dpma.de

Mo - Do: 8.00 - 16.00

Fr: 8.00 - 14.00

Geschmacksmusterstelle

03641 405612



Vielen Dank!